



Löff, 15.12.1996

## Hafen- und Gewässerordnung

Alle im Hafengebiet des YC Löff errichteten Anlagen dienen dem Wassersport und der Geselligkeit und sind Treffpunkt der Clubmitglieder, ihrer Familien und Freunde. Die Aufsicht für die Rein- und Instandhaltung obliegt dem Vorstand, bzw. einer vom Vorstand benannten Person ( z.B. Hafenmeister).

Es ist ein besonderes Anliegen aller Mitglieder und Freunde des Clubs, alle Einrichtungen in jeder Weise zu pflegen und instand zu halten, dass das aus eigener Kraft Geschaffene stets seinen Zweck erfüllt und ein gern aufgesuchter Ort ist und bleibt. Diesem Ziel dienen die nachfolgenden Richtlinien, deren Befolgung unumgänglich ist.

§1 Jedes Mitglied und jeder Gast hat sich auf den Clubanlagen so zu verhalten, dass kein anderes Mitglied oder Gast mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Die Clubanlagen und Einrichtungen sind pfleglich und schonend zu behandeln, fahrlässig verursachte Schäden sind zu ersetzen.

Das Betreten und der Aufenthalt auf der Clubanlage ist nur Mitgliedern, Gästen in Begleitung von Mitgliedern sowie Gastliegern gestattet. Gastlieger benötigen für die Benutzung der Clubeinrichtung die Erlaubnis des Hafenmeisters oder eines Vereinsmitgliedes. Die Benutzung von Clubeinrichtungen sowie das Betreten und Befahren des Hafengeländes geschieht auf eigene Gefahr.

Der YC Löff ist von jeglicher Haftung befreit. Die behördlichen Auflagen sind zu beachten und einzuhalten ( z.B. max. Stegbelastung).

§2 Umweltschutz bzw. umweltverträgliches Verhalten ist oberstes Gebot. Jegliche Verschmutzung der Clubanlage und des Hafengebietes ist zu unterlassen.

Das Befahren des Hafens hat mit der geringfügigsten Geschwindigkeit zu erfolgen. Sog- und Wellenschlag sind zu vermeiden. Bootsführer die dieser Ordnung zuwider handeln, haften für alle Schäden an Booten, deren Einrichtungen sowie der Steganlage in unbegrenzter Höhe.

Wasser ist ein kostbares Gut, deshalb sollen Mitglieder und Gäste besonders sorgfältig damit umgehen. Das Kühlen der Bootsräume mit Trinkwasser ist verboten. Das Reinigen der Boote mit Wasser ist auf ein Minimum zu beschränken.

Haus- und Sondermüll ( Altöl, Batterien, usw. ) muss von jedem selbst entsorgt werden, dabei sind die jeweiligen Vorschriften und Gesetze in Bezug auf Umweltschutz ein zu halten.

Die Betreibung eines Grills mit Holzkohle oder ähnlichem Material ist nicht gestattet.

Die Zeiten von 20:00 Uhr bis 9:00 Uhr sind Ruhezeiten. In dieser Zeit sollen keine Ladeaggregate, Hilfsmotoren usw. zum Laufen gebracht werden. Antriebsmaschinen von Booten sind in diesen Ruhezeiten nicht länger als 10min am Liegeplatz zu betreiben.

Das Befahren des Hafens mit Beibooten mit Außenbordantrieb ist in diesen Zeiten ebenfalls untersagt.

Booten mit übermäßiger Geräusentwicklung ( Auspuff über Wasser u.ä. ) wird das Anfahren nur im Notfall gestattet. Hunde sind auf der gesamten Clubanlage an der Leine zu führen.

- §3 Alle die Steganlage benutzenden Boote müssen zugelassen und haftpflichtversichert sein. Ein entsprechender Nachweis ist dem Vorstand auf Verlangen vor zu legen. Für Schäden, die vom Boot des Anliegers ausgehen, haftet der Eigner. Bootswechsel im Allgemeinen und Vergrößerungen im Besonderen sind vorab mit dem Vorstand ab zu klären.  
Das Parken auf dem Randstreifen der B416 ist mit Einschränkungen erlaubt. Das kurzfristige Be- und Entladen ist unter Einhaltung der STVO gestattet.
- §4 Die Clubanlage steht jedem Mitglied zur Verfügung. Eine Codekarte oder eine Nummerncodes, welcher auch den Zugang zur Steganlage ermöglicht, ist beim Hafenmeister erhältlich. Die Codekarte ist außer dem Ehegatten nicht übertragbar und ist bei Beendigung der Mitgliedschaft zurück zu geben. Ausnahmen sind nur in Absprache mit dem Vorstand möglich. Soweit Anlagen / Einrichtungen der Schlüsselgewalt unterliegen, haben die Clubmitglieder dafür zu sorgen, dass Unbefugten der Zutritt verwehrt bleibt. Wer als Letzter die Clubanlage verlässt, trägt die Verantwortung dafür, dass die Zugänge verschlossen sind.  
Elektr. Energie ist grundsätzlich an den Steckdosen am Liegeplatz zu entnehmen. Der Club übernimmt keine Haftung für die Entnahme von Elektrizität ab der Steckdose.
- §5 Jedes Mitglied bzw. jeder Gastlieger erhält einen Anlegeplatz für ein auf ihn zugelassenes Boot angewiesen. Für die kleine Steganlage ist dies auf Boote bis zu einer Gesamtlänge von 9m beschränkt.  
Für die Sauberkeit am Steiger sowie das richtige Vertäuen des Bootes ist der Eigner verantwortlich. Der Steiger ist von allen Gegenständen frei zu halten, die üblicher Weise nicht zur Befestigung, Sicherung und Versorgung der Boote benötigt werden. Dies gilt für z.B. Abdeckplanen, Wasserski-Zubehör, Kanister, Fahrräder.  
Die Vergabe von freien Liegeplätzen an Mitglieder, Gäste kurzfristig oder langfristig, obliegt grundsätzlich dem Vorstand, vertreten durch den Hafenmeister. Wenn fest vergebene Plätze für längere Zeit nicht benutzt werden, z.B. Urlaub, Bootswechsel, etc. wird das Mitglied gebeten, dies in der ausliegenden Liste ein zu tragen, damit die Plätze an Gäste vergeben werden können.  
Gastliegergebühren werden vom Vorstand festgelegt Entsprechende Angaben sind dem Gästebuch bzw. dem Aushang zu entnehmen.
- §6 Die Clubanlagen dienen satzungsgemäß der Erfüllung wassersportlicher Zwecke. Beruflich ausgeübter Wassersport, beruflicher Wassersporthandel ( An-/Verkauf von Booten sowie Besichtigungen von Booten aus diesem Grunde ) ist nicht erlaubt.  
An den Steganlagen sowie an allen anderen Clubeinrichtungen dürfen ohne Zustimmung des Vorstandes keinerlei Veränderungen vorgenommen werden. Zuwiderhandlungen gegen diese Hafensordnung werden geahndet bzw. zur Anzeige gebracht und können zum Clubausschluss führen.

Genehmigt und beschlossen am 15.12.1996

Fred Burchardt  
1. Vorsitzender

Dr. Kurt Freisberg  
2. Vorsitzender